

## MERKBLATT FÜR NEUEINTRETENDE

|   |   |
|---|---|
| Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes  | Mit dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses werden Sie in die Pensionskasse Ihres neuen Arbeitgebers aufgenommen. Wenn Sie bei Ihrem vorhergehenden Arbeitgeber in der beruflichen Vorsorge bereits für das Alter versichert waren, haben Sie Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ist diese zwingend auf die Pensionskasse Ihres neuen Arbeitgebers zu übertragen.   |
| Überweisung der Freizügigkeitsleistung  | Die Pensionskasse Ihres vorhergehenden Arbeitgebers hat Ihre Freizügigkeitsleistung an die PKE zu überweisen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Meldepflichten mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"><li>– Anteil BVG-Altersguthaben</li><li>– Freizügigkeitsleistung im Alter 50</li><li>– Freizügigkeitsleistung bei Heirat resp. eingetragener Partnerschaft</li><li>– Erstberechnete Freizügigkeitsleistung mit Berechnungsdatum</li><li>– Summe Vorbezüge für Wohneigentum oder Vorbezug infolge Scheidung mit Bezugsdatum</li><li>– Verpfändeter Anspruch auf Vorsorgeleistungen</li><li>– Gesundheitsvorbehalt</li></ul> |
| Zahladresse für die Überweisung der Freizügigkeitsleistung                            | Postkonto Nr. 80-500-4 der Crédit Suisse, 8070 Zürich<br>Konto CH73 0483 5063 9802 9100 0 der PKE Vorsorgestiftung Energie<br>Einzahlungsscheine können beim Personaldienst Ihres Arbeitgebers bezogen werden.  |
| Freizügigkeitskonto/<br>Freizügigkeitspolice oder<br>Konto bei der Auffangeinrichtung | Falls Sie ein Freizügigkeitskonto, eine Freizügigkeitspolice oder ein Konto bei der Auffangeinrichtung haben, beauftragen Sie bitte die Freizügigkeitseinrichtung oder die Stiftung Auffangeinrichtung, das Konto aufzulösen und den Saldo an die Zahladresse der PKE zu überweisen.  |
| Kopie der Austrittsabrechnung   | Stellen Sie bitte sicher, dass Ihre vorhergehende Pensionskasse / Freizügigkeitseinrichtung der PKE eine Kopie der Austrittsabrechnung zustellt.  |
| Einrechnung der Freizügigkeitsleistung zur Leistungserhöhung                          | Nach Erhalt der Freizügigkeitsleistung wird diese zur Erhöhung der Vorsorgeleistungen in Ihre Versicherung eingerechnet und Sie erhalten einen neuen Versicherungsausweis.  |